

Rechtlichen Position und Planungsverantwortung der Gemeinden

Die Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeinden zur Durchführung der örtlichen Raumordnung im eigenen Wirkungsbereich – soweit diese der überörtlichen Raumordnung und den Planungszielen nicht entgegensteht ist verfassungsrechtlich verankert. Örtliche und überörtliche Raumplanung erfordert Abstimmung – von den Gemeinden vertreten durch den Präsidenten des Salzburger Gemeindeverbandes, Herrn Bürgermeister Mitterer, wurde die Festlegung der Kompetenzen gefordert. Die angesprochene Zersiedelung wird sicherlich an der abschließenden Bemerkung des Präsidenten des Salzburger Gemeindeverbandes, Herrn Bürgermeister Mitterer, man hätte Fehler gemacht und wolle dies ändern zu messen und zu beobachten sein.

Wünschenswert wäre mE die verstärkte Abstimmung der Planungen von Nachbargemeinden und ein Zusammenwirken der Gemeinden über die Gemeindegrenzen hinweg um gemeinsame benötigte Strukturen an geeigneten Standorten zu positionieren. Als Beispiel wäre hier die gemeinsame Planung von Gewerbestandorten für mehrere Gemeinden zu nennen um eine optimale Betriebsansiedlung zu gewährleisten und der Konkurrenz um Arbeitsplätze und Wählerstimmen entgegenzuwirken. Dies scheiterte bisher u.a. häufig am interkommunalen Finanzausgleich. Positive Beispiele belegen, dass der finanzielle Ausgleich und gemeinsames konzeptionelles Vorgehen umgesetzt werden kann – soweit die zuständigen Entscheidungsträger sich dieser Verantwortung der Bevölkerung einer Region gegenüber bewusst sind, diese wahrnehmen und dadurch die gesamte Region und auch die eigene Gemeinde stärken und in eine optimale Zukunft entwickeln.